

BGer 1B_402/2019 vom 26. Mai 2020

Bundesgericht, 2020-05-26, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1B_402_2019

FR: TF 1B_402/2019 du 26 mai 2020

IT: TF 1B_402/2019 del 26 maggio 2020

Erwägungen

E. 1

Die Vorinstanz ist auf die Beschwerde nicht eingetreten, weil der Beschwerdeführerin kein nicht wieder gutzumachender Nachteil drohe (E. 1). Die Vorinstanz führt sodann in einer Eventualerwägung aus, dass und weshalb die Beschwerde hätte abgewiesen werden müssen, wenn darauf einzutreten gewesen wäre (E. 2).

In einer derartigen Konstellation beurteilt das Bundesgericht auch die materielle Rechtslage und sieht es aus prozessökonomischen Gründen davon ab, den angefochtenen Entscheid aufzuheben, wenn zwar zu Unrecht auf die Beschwerde nicht eingetreten wurde, die Eventualbegründung in der Sache aber zutrifft. Deshalb muss sich die Beschwerdebegründung (Art. 42 Abs. 2 BGG) in solchen Fällen sowohl mit dem Nichteintreten als auch mit der materiellrechtlichen Seite auseinandersetzen. Andernfalls kann auf die Beschwerde nicht eingetreten werden (BGE 139 II 233 E. 3.2 S. 235 f. mit Hinweisen).

Die Beschwerdeführerin wendet sich ausschliesslich gegen das vorinstanzliche Nichteintreten. Sie ist der Ansicht, die Vorinstanz hätte den nicht wieder gutzumachenden Nachteil bejahen müssen (vgl. insbesondere Beschwerde S. 13 Ziff. 15g). Entsprechend beantragt die Beschwerdeführerin einzig die Aufhebung des angefochtenen Entscheids und die Rückweisung der Sache an die Vorinstanz zur materiellen Beurteilung, was wenig Sinn ergibt, da die Vorinstanz diese Beurteilung (in der Eventualerwägung) bereits vorgenommen hat. Gegen die vorinstanzliche Eventualerwägung bringt die Beschwerdeführerin substantiiert nichts vor. Auf die Beschwerde kann deshalb nicht eingetreten werden.

E. 2

Hätte es sich anders verhalten, hätte das der Beschwerdeführerin nicht geholfen. Die Vorinstanz verlangt als Eintretensvoraussetzung unstreitig zu Recht einen nicht wieder gutzumachenden Nachteil (BGE 143 IV 175 E. 2.2 f. S. 177). Dabei muss es sich im Strafrecht um einen solchen rechtlicher Natur handeln (BGE 144 IV 127 E. 1.3.1 S. 130). Ein derartiger Nachteil liegt vor, wenn er auch durch einen für den Beschwerdeführer günstigen späteren Entscheid nicht mehr behoben werden kann. Ein lediglich tatsächlicher Nachteil wie die Verlängerung oder Verteuerung des Verfahrens genügt nicht (BGE 144 III 475 E. 1.2 S. 479 mit Hinweisen).

Die Ablehnung der Sistierung führt dazu, dass sich die Beschwerdeführerin weiterhin dem Strafverfahren mit den damit verbundenen Unannehmlichkeiten unterziehen muss. Darin liegt nach der Rechtsprechung kein nicht wieder gutzumachender Nachteil rechtlicher Natur (BGE 133 IV 288 E. 3.1 S. 291 mit Hinweis). Sollte die Beschwerdeführerin rechtskräftig verurteilt werden und sich nachträglich herausstellen, dass dies auf strafbaren Handlungen

Dritter - insbesondere falscher Anschuldigung (Art. 303 StGB) oder Verleumdung (Art. 174 StGB) - beruht, könnte sie die Revision verlangen (Art. 410 Abs. 1 lit. c StPO). Dadurch könnte der ihr entstandene Nachteil behoben werden. Die Vorinstanz legt das zutreffend dar.

E. 3

Die Beschwerdeführerin ersucht sinngemäss um unentgeltliche Rechtspflege und Verbeiständung nach Art. 64 BGG . Dem kann nicht entsprochen werden, da die Beschwerde aussichtslos war. Die Beschwerdeführerin trägt damit die Gerichtskosten (Art. 66 Abs. 1 Satz 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.